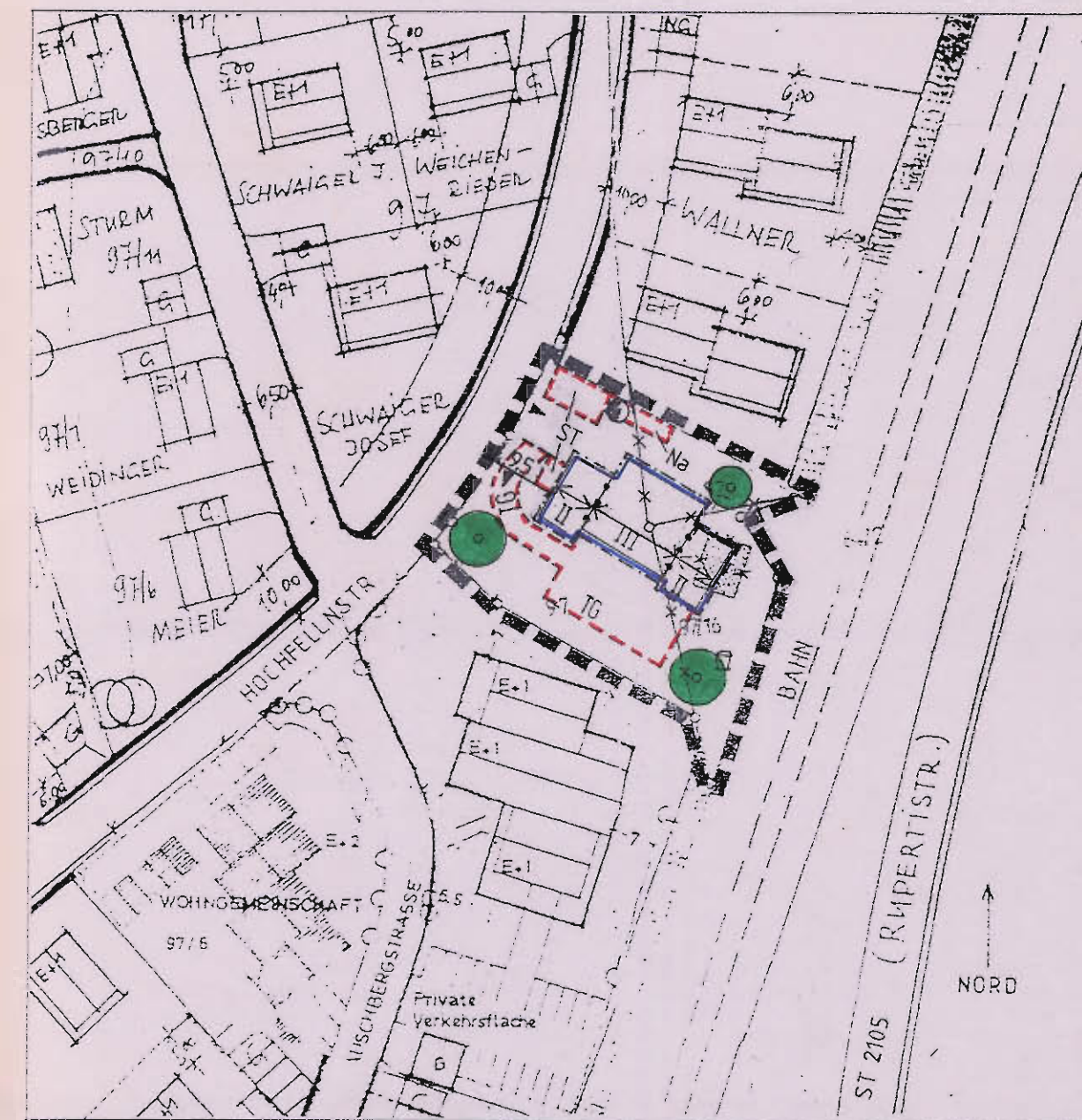


ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "OBERHAID"
 DER STADT TRAUNSTEIN
 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB
 BETREFFEND DIE FLURNUMMERN 92, 97 UND 97/16
 DER GEMARKUNG HASLACH



LAGEPLAN M 1:1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- III DREI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- 9,5 MASSZAHL IN METER (Z. B. 9,5 METER)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
- ST STELLPLÄTZE
- Na NEBENANLAGEN
- TG TIEFGARAGE MIT ZUFAHRT
- VERSORGSANLAGEN, HIER: TRAFOSTATION
- SPIELPLATZ
- EINFAHRT
- ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZU PFLANZENDE BÄUME

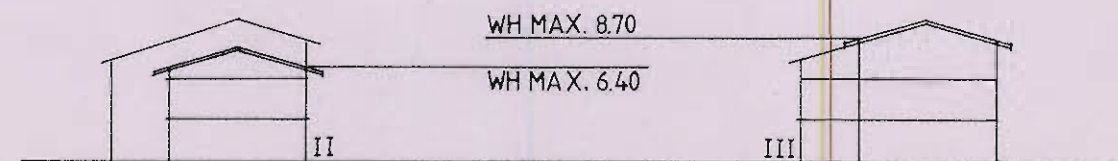
B. FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDÉ GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 97 FLURNUMMER (Z. B. 97)
- VORGESCHLAGENE BAUKÖRPERSTELLUNG
- ABZUBRECHENDER BAUKÖRPER

FESTSETZUNG DURCH TEXT

- DAS HÖCHSTMASS DER GRUNDFLÄCHENZAHL WIRD MIT 0,4 FESTGESETZT. DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL WIRD MIT HÖCHSTENS 0,65 FESTGESETZT.
- DIE SEITLICHE WANDHÖHE WIRD GEMÄSS NACHFOLGENDEM SCHEMASCHNITT FESTGESETZT. ALS SEITLICHE WANDHÖHE GILT DAS MASS VON DER NATÜRLICHEN ODER VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT.

SCHEMASCHNITTE



- DIE DACHNEIGUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS SOWIE DER ANBAUTEN WIRD MIT 20°-24° FESTGESETZT.
- FENSTER VON SCHLAF- UND KINDERZIMMERN AN FASSADEN MIT SICHTVERBINDUNG ZUR STAATSSSTRASSE UND BAHNLINIE MÜSSEN EINE DER FOLGENDEN LÜFTUNGSMÖGLICHKEITEN AUFWEISEN:
 - LÜFTUNG ÜBER EIN FENSTER AN EINER UNBELASTETEN FASSADE, ODER
 - LÜFTUNG ÜBER EIN FENSTER, MIT EINER LÜFTUNGSMÖGLICHKEIT UND MIT EINER SCHALLABSORBIERENDEN DECKE (ABSORPTIONSGRAD >0,8 BEI 1kHz) VERSEHENEN VERGLASUNG (WINTERGARTEN), ODER,
 - LÜFTUNG ÜBER INNEN- BZW. AUSSENLIEGENDE, SCHALLGEDÄMMTE LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN (FENSTER-, SCHACHT- ODER FASSADENLÜFTER).
 GRUNDSÄTZLICH WIRD DIE AN OBERSTER STELLE ANGEGEBENE MASSNAHME ZUR AUSFÜHRUNG EMPFOHLEN. SOLLTE DIES NICHT DURCHFÜHRBAR SEIN, SO SOLL DIE JEWEILS NACHFOLGENDE MASSNAHME AUSGEFÜHRT WERDEN. DER NACHWEIS EINES AUSREICHENDEN SCHALLSCHUTZES (DIN 4109) IST MIT DEN BAUUNTERLAGEN ZU FÜHREN.

HINWEISE

- ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "OBERHAID" VOM 15.5.1966
- DER STANDORT FÜR DIE ALS ERSATZ NEU ZU ERRICHTENDE TRAFOSTATION IST IN ABSTIMMUNG MIT DEN STADTWERKEN DER STADT TRAUNSTEIN FESTGELEGT.

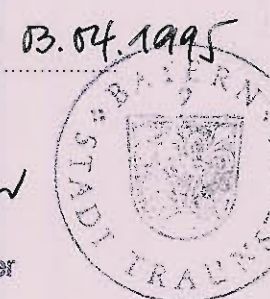
VERFAHRENSVERMERKE

MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 15.12.94 WURDE DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 08.11.94 GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE IM AMTSBLATT DER STADT TRAUNSTEIN AM 01.01.95 GEMÄSS § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT. SIE IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM STADTBAUAMT ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2, SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

TRAUNSTEIN, DEN 03.04.1995

Stahl
 Oberbürgermeister



Entwurfsverfasser:

PLANUNGSGRUPPE STRASSER + PARTNER
 HOCHBAU • STÄDTEBAU • ORTSPLANUNG
 AUSSERE ROSENHEIMER STRASSE 25
 83278 TRAUNSTEIN

8.11.1994 JS

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "OBERHAID" DER STADT TRAUNSTEIN
 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB
 BETREFFEND DIE FLURNUMMERN 92, 97 UND 97/16
 DER GEMARKUNG HASLACH